



Geschäftszeichen

I B

Holger Schmidt

Tel. +49 30 90227 5616

Zentrale +49 30 90227 5050

holger.schmidt

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178

Berlin

30.03.2022

Herr



fragdenst

aat.de>

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.02.2022 - Termin zur
Akteneinsicht und Gebührenbescheid**

Sehr geehrter Herr 

zunächst bitte ich wegen der verspäteten Antwort auf Grund des erheblich erhöhten Arbeitsanfalls in meinem Arbeitsbereich um Entschuldigung. Sie begehren Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft in fünf Protokolle des Hygienebeirates.

Als Termin für die Einsichtnahme entsprechend Ihrem oben genannten Antrag biete ich Ihnen Montag, den 11.04.2022 um 15.00 Uhr im Raum 1 C 08 des Dienstgebäudes Bernhard-Weiß-Straße 6 an. Bitte stellen Sie für Ihre Person die Umsetzung der 3G-Regeln sicher und bitten bringen Sie Ihren Personalausweis zur Akteneinsicht mit. Im Rahmen des Termins zur Akteneinsicht ist die Fertigung von Kopien gegen Gebühr möglich.

Nach §16 IFG ist die Einsichtnahme kostenpflichtig gemäß dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Dieser Bescheid ist gleichzeitig ein Kostenbescheid. Für eine einfache Akteneinsicht habe ich



eine Gebühr von 68 Euro entsprechend dem anfallenden Verwaltungsaufwand festgelegt.

Ich bitte Sie darum, diese Gebühr unter dem Kassenzeichen KZ 2030007239807-1012/11105 bis zum 06.04.2022 auf das folgende Konto zu überweisen.

Landeshauptkasse Berlin

IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00

BIC: PBNKDEFF100

Bitte bringen Sie am Tag der Akteneinsicht einen Nachweis über Ihre Einzahlung mit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schmidt